

**Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den
Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung
invasiver kardiologischer Leistungen
(Vereinbarung zur invasiven Kardiologie)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich zum 1. Januar 2024 auf Änderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur invasiven Kardiologie verständigt.

Hintergrund ist die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01522 für die Beobachtung und Betreuung von Patienten und Patientinnen im unmittelbaren Anschluss an eine therapeutische Herzkatheteruntersuchung zum 1. Januar 2024 in den Abschnitt 1.5 EBM. Diese soll bei Patientinnen und Patienten zur Anwendung kommen, bei denen keine 12-stündige Überwachungszeit erforderlich ist.

Die Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur invasiven Kardiologie regelt in § 5 Abs. 7 organisatorische Voraussetzungen in Bezug auf die Nachbetreuung der Patienten und Patientinnen. Im Rahmen der Änderungen wurde im § 5 Abs. 7 ein zweiter Spiegelstrich ergänzt: Nach einer therapeutischen perkutan-transluminale Gefäßintervention ausschließlich an einer Koronararterie muss gewährleistet sein, dass die Patientin oder der Patient mindestens 6 Stunden nachbetreut wird. Der dritte Spiegelstrich wurde geändert: Nach therapeutischen Katheterinterventionen an mehr als einem Koronargefäß müssen Patienten und Patientinnen mindestens bis zum nächsten Tag und in der Regel 24 Stunden nachbetreut werden.